

mers in Abstimmung mit dem Betrieb durch die Hochschule festgelegt.

## § 15

(1) Über den erfolgreichen Abschluß eines postgradualen Studiums wird ein Zeugnis gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt und die Urkunde über den Fachabschluß auf dem Gebiet ..... gemäß Muster (Anlage 2) verliehen. In postgradualen Studien ohne Fachabschluß wird die Urkunde nicht verliehen.

(2) In dem Zeugnis werden die absolvierten Lehrgebiete und die erreichten Studienergebnisse sowie Thema und Ergebnis der Abschlusarbeit ausgewiesen.

(3) Die Erteilung einer Ergänzung zur Berufsbezeichnung an Absolventen eines postgradualen Studiums erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem postgradualen Studium werden den Teilnehmern die Dauer der erfolgreichen Teilnahme und die nachgewiesenen Leistungen bescheinigt.

## § 16

Die Betriebe unterstützen die Teilnehmer an postgradualen Studien und schaffen für sie günstige Studienbedingungen. Konkrete Festlegungen dazu sind in Qualifizierungsverträgen zu treffen.

## § 17

**Freistellung und finanzielle Regelungen**

(1) Gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) sind Teilnehmer an postgradualen Studien von der Arbeit freizustellen und zahlen Studiengebühren. Teilnehmer an postgradualen Studien in Direktstudienform sind für die Dauer des Direktstudiums von der Arbeit freizustellen. Für sie findet § 4 Abs. 2 der obengenannten Anordnung keine Anwendung.

(2) Für die Anfertigung der Abschlusarbeit wird in allen Studienformen eine zusammenhängende Freistellungszeit von 20 Arbeitstagen gewährt.

**Schlußbestimmungen**

## § 18

Für postgraduale Studien an den Bildungseinrichtungen der Ministerien für Gesundheitswesen, Volksbildung und Kultur, des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport, der gesellschaftlichen Organisationen sowie beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz übernehmen die Leiter dieser Organe die im § 6 Absätze 1 und 2 sowie § 9 Absätze 1 und 2 festgelegten Rechte und Pflichten des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Sie informieren den Minister für Hoch- und Fachschulwesen über die getroffenen Festlegungen.

## § 19

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann Fachschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen den Auftrag oder auf Antrag der Organe, denen Fachschulen und wissenschaftliche Einrichtungen unterstehen, die Genehmigung zur Durchführung postgradualer Studien mit Fachabschluß erteilen. Der Antrag oder die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Sie setzen den Nachweis voraus, daß die postgradualen Studien auf dem wissenschaftlichen Niveau der Hochschulbildung und in enger Zusammenarbeit mit Praxispartnern durchgeführt werden können.

(2) Über die Einrichtung und Einstellung von postgradualen Studien ohne Fachabschluß an Fachschulen entscheiden die diesen Einrichtungen übergeordneten Leiter.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 8 S. 91).

Berlin, den 4. März 1988

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Muster  
(Hochschule)**

## Z E U G N I S

Herr/Frau .....  
hat in der Zeit .....  
am postgradualen Studium  
.....  
an der .....  
(Hochschule)

erfolgreich teilgenommen.

Einzelleistungen:

Lehrgebiet!

Note:

Abschlusarbeit:

.....  
Ort, Datum

.....  
**Direktor der Sektion**

(Siegel)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Muster  
(Hochschule)**

## U R K U N D E

Herrn/Frau .....  
wird der

## F A C H A B S C H L U S S

auf dem Gebiet

.....  
erteilt, nachdem er/sie mit Erfolg das postgraduale Studium

.....  
an der .....  
(Hochschule)

absolviert hat.

.....  
Ort, Datum

.....  
**Direktor der Sektion**

(Siegel)

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -80 M, Teil II I, — M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —, 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —, 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von

48 Seiten —, 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten -, 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschießbach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138—1644